

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Titel der Bekanntmachung</u>	<u>Seite</u>
1	Satzung vom 18.12.2014 zur 6. Änderung der „Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16.12.2008“	230
2	Satzung vom 18.12.2014 zur 6. Änderung der „Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“	233
3	Satzung zur 1. Änderung der „Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt Monheim am Rhein“ vom 18.12.2014	236
4	Sondernutzungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 18.12.2014 und Anlagen 1-3	239
5	2. Satzung zur Änderung ortsrechtlicher Bestimmungen vom 18.12.2014	254
6	Benutzungs- und Entgeltordnung für die Aula am Berliner Ring, den Schelmenturm, die Räume der Volkshochschule (VHS), das Sojus 7 und die Räume des Ulla-Hahn-Hauses vom 19.12.2014	256
7	1.Änderung der „Entgeltordnung für das Ulla-Hahn-Haus vom 19.12.2013“ vom 19.12.2014	262

**Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein**

<b>Jahrgang: 2014</b>	<b>Nr. 22</b>	<b>Ausgabetag: 19.12.2014</b>
-----------------------	---------------	-------------------------------

8	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 7 M „Ladenzentrum Ernst-Reuter-Platz“ – 6. Änderung	264
9	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bauleitplanes Nr. 49 B – 2. Änderung „Gewerbegebiet Knipprather Busch“	268
10	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Monheim am Rhein vom 19.12.2014 über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49 B „Gewerbegebiet Knipprather Busch“ – 2. Änderung	270
11	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 140 M „Marienburg“	273
12	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 B „Garather Weg“	277
13	Bekanntgabe des Beteiligungsberichts	281

Satzung  
vom  
18.12.2014

zur 6. Änderung der  
„Satzung der Stadt Monheim am Rhein über  
die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16.12.2008“

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

**Rechtsgrundlagen:**

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023),
- §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW -) vom 18.12.1975 (GV.NRW. S. 706/SGV.NRW. 2061) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV.NRW. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung.

**§ 1**

**§ 6 Abs 3 erhält folgende Fassung**

- (3) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung, wenn das Grundstück erschlossen wird, durch eine Straße,

- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dient:        | <b>0,0714 €</b> |
| b) die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dient: | <b>0,0619 €</b> |
| c) die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dient:  | <b>0,0550 €</b> |

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, so vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

**Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein**

**Jahrgang: 2014**

**Nr. 22**

**Ausgabetag: 19.12.2014**

**Das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung wird wie folgt geändert:**

Die Straßen Heinrich-Zille-Platz (Parkplatz) und Am Kielsgraben werden ersatzlos gestrichen.

Die nachfolgenden Straßen werden neu aufgenommen bzw. geändert.

Straßenname	Reinigung durch			Häufigkeit der Reinigung: wöchentlich	Straßenart
	Stadt	Grundstückseigentümer			
	Fahrbahn	Gehweg, kombinierte r Geh- und Radweg sowie Wohnweg	Fahrbahn und Gehweg		
1	2	3	4	5	6

<b>Stadtteil</b>					
<b>Monheim</b>					
Chopinstraße einschl. Verbindungsweg zur Oranienburger Straße			X	1	1
Niederstraße, Stichweg Haus Nrn. 14-20 b	X			1	1
Opladener Straße von Berliner Ring/Rathausplatz bis Ende Ortsdurchfahrt	X	X		1	3
Von-Flotow-Straße einschl. Verbindungsweg zur Oranienburger Straße			X	1	1
<b>Stadtteil</b>					
<b>Baumberg</b>					
Feldkircher Weg			X	1	1

§ 2  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 18.12.2014

gez. Zimmermann  
Bürgermeister

**Satzung  
vom 18.12.2014**

**zur 6. Änderung der  
„Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung  
(Abfallentsorgungsgebührensatzung)  
der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

**Rechtsgrundlagen:**

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV.NRW. 2023),
- § 9 Absatz 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV.NRW. S. 250, SGV.NRW. 74) in der zurzeit geltenden Fassung,
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712, SGV.NRW. 610) in der zurzeit geltenden Fassung.

**§ 1**

Die „Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“ wird wie folgt geändert:

**§ 2 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:**

- (3) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2015

### Grundgebühr

für 60-l- bis 240-l-Restmüllgefäße	55,56 €
für 60-l- bis 240-l-Restmüllgefäße mit wöchentlicher Leerung	111,12 €
für die 770-l- und 1.100-l-Restmüllgefäße	923,04 €
für die 60-l- bis 240-l-Biomüllgefäße	12,24 €

### Leerungsgebühr

für 60-l- bis 240-l-Restmüllgefäße je Abfuhr	0,40 €
für die 770-l- und 1.100-l-Restmüllgefäße je Abfuhr	1,96 €
für die 60-l- bis 240-l-Biomüllgefäße je Abfuhr	0,44 €

### Gewichtsgebühr

Restmüll je Kilogramm	0,34 €
Biomüll je Kilogramm	0,10 €

(4) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für den 70-l-Restmüllsack beträgt 5,10 €.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 18.12.2014

gez. Zimmermann  
Bürgermeister

**Satzung zur 1. Änderung der  
„Gebührensatzung zur  
Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt Monheim am Rhein“  
vom 18.12.2014**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

**Rechtsgrundlagen:**

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. 2012 S. 474),
- der § 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687),
- §§ 53 c , 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.)

**§ 1**

Die „Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 19.12.2013“ wird wie folgt geändert:

**(1) § 5 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:**

Lückenlos begrünte Dächer werden bei der Bemessung der Gebühr mit der Hälfte der bebauten/überbauten Grundstücksfläche angesetzt.

**(2) § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:**

Die Stadt erhebt nach § 6 Abs. 4 KAG NRW angemessene Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.

Die Stadt erhebt am 15.2, 15.5, 15.8 und 15.11 jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von ¼ der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.

(3) § 4 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt

- |  |        |
|--|--------|
| a) für beitragspflichtige Pflichtmitglieder des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes | 1,36 € |
| b) für die übrigen Gebührenpflichtigen   | 2,46 € |
- je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich

(4) § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1

- |  |        |
|--|--------|
| a) für beitragspflichtige Pflichtmitglieder des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes | 1,59 € |
| b) für die übrigen Gebührenpflichtigen   | 1,56 € |

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Regelung des § 1 Abs. 1 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Die übrigen Regelungen dieser Satzung treten zum 01.01.2015 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 18.12.2014

gez. Zimmermann  
Bürgermeister

## Sondernutzungssatzung

der Stadt Monheim am Rhein

vom 18.12.2014

Aufgrund der

- §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), in der zur Zeit geltenden Fassung,
- § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969, (GV.NRW. S. 712, SGV.NRW. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung, und des
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666)

hat der Rat der Stadt Monheim in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Monheim am Rhein.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, die Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht sowie die Nebenanlagen.

### § 2

#### Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

(1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).

(2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

Hierzu zählen insbesondere:

- bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
- die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
- die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
- das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

(3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

### § 3

#### Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen

- a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord,
- b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tages- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,

c) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.

(2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

#### **§ 4**

#### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

#### **§ 5**

#### **Werbeanlagen**

(1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind

- a) gemäß Absatz 2 zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln),
- b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,
- c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlügen oder -aufbauten,
- d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
- e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
- f) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften

(2) Im Stadtgebiet werden insgesamt 50 Plakattafeln zugelassen. Die Plakatgröße darf maximal DIN A 0 (841mm x 1189 mm) betragen.

(3) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen.

## **§ 6 Erlaubnisantrag**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. In von der Antragstellerin/ dem Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.

(2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn der Antragstellerin/ dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.

(3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch die Erlaubnisnehmerin / den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.

(4) Die Antragstellerin / der Antragsteller hat der Stadt auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

## **§ 7 Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.

(2) Die Erlaubnisnehmerin/ der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

(3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat die Erlaubnisnehmerin/ der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird der Erlaubnisnehmerin / dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Die Erlaubnisnehmerin / der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

## **§ 8**

### **Gebühren**

(1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

## **§ 9**

### **Gebührensuldnerin / Gebührensuldner**

(1) Gebührensuldnerin / Gebührensuldner sind

- a) die Antragsstellerin, der Antragsteller
- b) die Erlaubnisnehmerin, der Erlaubnisnehmer,
- c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührensuldnerinnen/ -schuldner haften als Gesamtsuldnerin / Gesamtsuldner.

**§ 10**

**Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Gebührenschuldnerin / den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

(3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnismahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.

**§ 11**

**Gebührenverzicht, Gebührenerstattung**

(1) Bei einer Sondernutzung

- durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben,
- bei überwiegendem öffentlichem Interesse,
- die gemeinnützigen, politischen, mildtätigen, kirchlichen oder ideellen Zwecken dient,
- zur Sicherstellung der Brauchtumspflege,
- zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität sowie
- die den Regelungen der Gestaltungsrichtlinie für die Außengastronomie in der Innenstadt von Monheim am Rhein entspricht

kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.

(2) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der Gebührenschuldnerin / dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

**§ 12**  
**Schlussbestimmungen**

(1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 18.12.2014

gez. Zimmermann  
Bürgermeister

<b>Jahrgang: 2014</b>	<b>Nr. 22</b>	<b>Ausgabetag: 19.12.2014</b>
-----------------------	---------------	-------------------------------

**Anlage 1 zur Sondernutzungsatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 18.12.2014**

1. Für folgende Nutzungsarten fallen Gebühren gemäß den folgenden Tarifstellen an:

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebührenmaßstab	Gebührensatz EUR	Mindestgebühr EUR
1.	Aufstellen und Lagern von Gerüsten, Baubuden, Baustoffen und Materiallagerungen, Arbeitswagen, Baumaschinen, Fahrleitern, Baugeräten u. ä. mit und ohne Bauzaun	m <sup>2</sup> /monatl.	2,50	40,00
2.	Container und Großraumbehälter a) Einzelerlaubnisse b) Jahreserlaubnis	m <sup>2</sup> /tägl. jährlich	0,50 230,00	15,00
3.	Aufstellung von Masten zur Anbringung von Freileitungen sowie die Überspannung von Freileitungen über den Straßenraum je Erlaubnis	monatlich	10,00	25,00
4.	Einrichtung von Baustellenzufahrten und Baustellenzugängen	m <sup>2</sup> /monatl.	1,00	25,00
5.	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten – Terrassen			
5.1	Im Geltungsbereich der Richtlinie zur Gestaltung der Außengastronomie in der Monheimer Innenstadt:			
	a) während der Nutzung	m <sup>2</sup> /monatl.	4,00	65,00
	b) fest montierte Terrassen, in den Wintermonaten (Nov.- einschl. April)	m <sup>2</sup> /monatl.	0,50	50,00

5.2	Im übrigen Stadtgebiet:			
	a) während der Nutzung	m <sup>2</sup> /monatl.	3,00	50,00
	b) fest montierte Terrassen, in den Wintermonaten (Nov.- einschl. April)	m <sup>2</sup> /monatl	0,50	50,00
6.	Feilbieten von Obst, Gemüse, Blumen, Lebensmitteln und sonstigen Gegenständen an der Stätte der Leistung	m <sup>2</sup> /monatl.	3,00	40,00
7.	Aufstellen von Verkaufswagen und ambulanten Verkaufsständen jeglicher Art für einen begrenzten Zeitraum	m <sup>2</sup> /tägl.	1,00	40,00
8.	Aufstellung ortsfester Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä.	m <sup>2</sup> /monatl.	25,00	150,00
9.	Einrichtung von Verkaufsstellen zum Verkauf von Grabschmuck und Weihnachtsbäumen	m <sup>2</sup> /täglich	0,50	75,00
10.	Werbeeinrichtungen			
	a) Errichtung von Auslagen, Schau- und Reklamekästen, Werbeflächen, Firmenschildern, Vitrinen u. ä., die der bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen	m <sup>2</sup> /je angef. Monat	20,00	
	b) Plakatierung bis 0,3 m <sup>2</sup> Plakatgröße	je Woche	40,00	20,00
	c) Plakatierung über 0,3 m <sup>2</sup> Plakatgröße	je Woche	2,50	
	d) Transparente	Stück/Tag		
	e) Sonstige Werbe- einrichtungen / Infostände	m <sup>2</sup> /tägl.	2,50	20,00

11.	Anbringung und Aufstellung von Warenautomaten und sonstigen Verkaufseinrichtungen, die mit dem Boden, einer baulichen Anlage oder einem sonstigen Befestigungsteil verbunden sind, je Einheit	m <sup>2</sup> /jährlich	40,00	65,00
12.	Aufstellung von Uhren, Autorufsäulen u. ä. Einrichtungen je Anlage mit Werbezusätzen, je Anlage	jähr. jähr.	20,00 40,00	
13.	Infrastrukturelle Einrichtungen: - Telefonhäuschen - Telefonstellen - Briefkästen - Postablagekästen je Einrichtung	monatl. monatl. monatl. monatl.	8,00 8,00 8,00 8,00	
14.	Durchführung von Schützen- und Volksfesten u. ä.	tägl.	50,00	
15.	Durchführung von Zirkusgastspielen u.ä.	tägl.	20,00	
16.	Durchführung von gewerblichen Sonderschauen	tägl.	75,00	
17.	Aufstellung von Anhängern, Wohn- und Campingwagen, über den gem. StVO zulässigen Zeitraum hinaus	je angef. Woche		35,00
18.	Zulassung von Kfz.-verkehr, der nicht der Widmung der benutzten Fläche entspricht pro Fahrzeug	je angef. Woche	10,00	
19.	Aufstellung von bauaufsichtlich genehmigten Mülltonnenschränken, die mehr als 30 cm in den Verkehrsraum hineinragen, je Anlage	jährl.	15,00	
20.	Aufstellung von Fahnenmasten für mehr als 24 Stunden, pro Mast	tägl.	1,00	15,00
21.	Durchführung von privaten Veranstaltungen	tägl.	10,00	15,00

<b>Jahrgang: 2014</b>	<b>Nr. 22</b>	<b>Ausgabetag: 19.12.2014</b>
-----------------------	---------------	-------------------------------

<b>22.</b>	<b>Aufstellung oder Lagerung von Gegenständen aller Art, die sich im Straßenraum befinden und nicht unter eine andere Tarifstelle fallen, je m<sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche</b>	<b>tägl.</b>	<b>0,50</b>	<b>15,00</b>
------------	--	--------------	-------------	--------------

2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.

3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.

4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 15,- Euro.

**Anlage 2 zur Sondernutzungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom  
18.12.2014**

**Gestaltungsrichtlinie für die Außengastronomie in Monheim am Rhein**

**Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst folgende Straßen:

Rathausplatz,  
Krischerstraße mit Eingangsbereichen der Mittelstraße und der Lindenstraße,  
Alte Schulstraße,  
Turmstraße,  
Freiheit und  
Franz-Böhm-Straße.

Die genaue Ausdehnung ist aus dem beiliegenden Planausschnitt ersichtlich.

**Mobiliar**

Zulässige Materialien für Tische und Stühle sind Holz, Metall, Stoff, Leder, Rattan, Korbsessel, Flechtwerk und deren Kombinationen.

Tische und Stühle müssen innerbetrieblich gestalterisch (Farbe, Stil) und qualitativ einheitlich sein.

Farbe des Mobiliars: grundsätzlich Eigenfarbe des Materials; ansonsten: helle und Naturfarben (Ral-classic Farben: 1013, 1014, 1015, 9003, 9018) oder ausnahmsweise ähnliche Farbtöne (Weiß-, Beige- und Sandfarben)

**Wetter- und Sonnenschutz**

Zulässig sind freistehende Schirme und Markisen.

Schirme, grundsätzlich ohne Bordüre, sollen einen maximalen Durchmesser von 3 m aufweisen; Markisen sollen in einer maximalen Breite von 2,50 m installiert werden. Ausnahmen sind zulässig.

Zulässig sind Schirme und Markisen ohne Werbeaufdrucke

Ausnahmsweise zulässig : Werbeaufdrucke im Randbereich der Schirme bzw. -falls vorhanden- ausschließlich auf der Bordüre: Name / Logo des Betriebes oder der ausgeschenkten Getränke in einer max. Höhe von 20 cm und einer max. Breite von 30 cm (pro Logo), max. 2 Logos pro Schirm.

Schirme und / oder Markise müssen innerbetrieblich in Form und Material übereinstimmen.

Die Schirme und Markisen sind einfarbig in hellen und Naturfarben zu wählen (Ral-classic Farben: 1013, 1014, 1015, 9003, 9018). Ähnliche Farbtöne (Weiß-, Beige- und Sandfarben) können in Abstimmung mit der Stadtverwaltung zulässig sein.

Sockel und Gestell der Schirme sind vorzugsweise in der materialeigenen Farbe zu halten. Ansonsten ist eine zu der vorhandenen Möblierung passende Farbe zu wählen. Sockel aus Plastik sind unzulässig.

### **Bodenbeläge, Podeste**

Die Außengastronomie ist auf dem Untergrund des öffentlichen Raumes aufzubauen.

Die Errichtung von Podesten und das Auslegen von Kunstrasen o. Ä. sind nicht zulässig. In besonderen räumlichen Einzelfällen sind Ausnahmen hiervon möglich.

### **Abgrenzung des Außenbereichs und Begrünung**

Eine bauliche Abgrenzung (Sichtschutz, Palisaden, Windschutz, Wände etc.) ist nicht zulässig.

Zulässig sind vereinzelte, natürliche Pflanzen innerhalb der Fläche; Pflanzbehälter sollten in schlichten und klassischen Formen und Farben gewählt werden. Die Form der Pflanzbehältersoll rund, quadratisch oder rechteckig (Größe max. 30 – 60 cm Seitenlänge bzw. Durchmesser) sein. Die Pflanzbehältersollen aus Terrakotta oder Ton bestehen. Ausnahmsweise sind auch hochwertig ausgeführte Ton-Nachbildungen aus Kunststoff zulässig.

### **Freizuhalten Flächen / Abstände**

Zu Fahrbahnen ist ein Abstand von mindestens 1 m einzuhalten.

Zwischen Außengastronomiefläche und Gebäudefront ist eine Flanierzone von mindestens 2 m Breite einzuhalten; die genaue Lage der Flanierzone kann nach den räumlichen Gegebenheiten auch an anderer Stelle festgelegt werden.

Zur fest installierten städtischen Möblierung (Brunnen, Abfallbehälter, Begrünung, Bänke, Spielgeräte) ist ein Abstand von mindestens 1 m einzuhalten.

### **Beleuchtung und Beschallung**

Die Beleuchtung ist sowohl vom Umfang als auch von der Lichtintensität her auf das funktionale Maß der zu beleuchtenden Oberfläche zu beschränken.

Lautsprecheranlagen und akustische Lärmquellen sind nicht zulässig.

### **Verbleib der Materialien**

Nach Ablauf der Sondernutzungsgenehmigung sind Tische, Stühle, Pflanztöpfe und Schirme vollständig aus dem Straßenraum zu entfernen.

Ausnahmsweise zulässige Tatbestände sind im Vorfeld mit der Stadt Monheim am Rhein abzustimmen.

Anlage 3 zur Sondernutzungssatzung der  
Stadt Monheim am Rhein vom 18.12.2014  
Geltungsbereich der Gestaltungsrichtlinie für die  
Außergastronomie in der Innenstadt von Monheim am Rhein



## 2. Satzung zur Änderung ortsrechtlicher Bestimmungen

vom 18.12.2014

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die „*Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein*“ vom 19.12.2007, zuletzt geändert durch die Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung vom 26.06.2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Absatz 1 Buchstabe b) wird die Angabe „60.000 €“ durch die Angabe „100.000 €“ ersetzt.
2. In § 18 Absatz 1 Buchstabe c) wird die Angabe „15.000 €“ durch die Angabe „40.000 €“ ersetzt.
3. § 18 Absatz 1 Buchstabe i) wird wie folgt gefasst:

*„i) Erwerb, Kauf, Verkauf, Tausch und Belastung von Grundstücken sowie Ausübung von Vorkaufs-, Ankaufs- und Wiederkaufsrechten bis zu einem Wert von 100.000 €“*

### Artikel 2

Die „*Allgemeine Richtlinien des Rates der Stadt Monheim am Rhein über die Bildung und Zuständigkeiten der Ausschüsse (Zuständigkeitsordnung)*“ vom 25.06.2014“ werden wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Buchstabe j) wird wie folgt gefasst:

*„j) Erwerb, Kauf, Verkauf, Tausch und Belastung von Grundstücken sowie Ausübung von Vorkaufs-, Ankaufs- und Wiederkaufsrechten oberhalb der in § 18 Absatz 1 Buchstabe i) der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenze“.*

### Artikel 3

Die „*Geschäftsordnung des Beirats der Wirtschaftsförderung der Stadt Monheim am Rhein*“ vom 13.03.2002, in der Fassung vom 18.12.2007, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „aus der Mitte der von den Fraktionen entsandten Mitglieder“ eingefügt.
2. In § 2 Absatz 1 wird in Satz 1 die Zahl „vier“ durch die Zahl „drei“ ersetzt und werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.
3. In § 3 wird Absatz 2 aufgehoben und der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

#### **Artikel 4**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende „2. Satzung zur Änderung ortsrechtlicher Bestimmungen“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahrens wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, 18.12.2014

gez. Zimmermann  
Bürgermeister

**Benutzungs- und Entgeltordnung für die Aula am Berliner Ring,  
den Schelmenturm, die Räume der Volkshochschule (VHS),  
das Sojus 7 und die Räume des Ulla-Hahn-Hauses  
vom 19.12.2014**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

**Rechtsgrundlage:**

- § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung

**1. Allgemeines**

Die Aula am Berliner Ring, der Schelmenturm, die Räume der VHS, das Sojus 7 und das Ulla-Hahn-Haus können auf Antrag gegen Entgelt angemietet werden. Für die Überlassung der Räume, Einrichtungen und des sonstigen Zubehörs sind für

- die Aula am Berliner Ring, den Schelmenturm, das Ulla-Hahn-Haus und das Sojus 7 die Kulturverwaltung
- 
- und
- die Räume der VHS die VHS

der Stadt Monheim am Rhein zuständig.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Veranstalter und der Vermieterin wird privatrechtlich geregelt. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung wird Bestandteil des hierzu schriftlich abzuschließenden Nutzungsvertrags, der weitere Einzelheiten regelt.

**2. Zustandekommen des Mietverhältnisses**

Nutzungsverträge über die Überlassung von städtischen Veranstaltungsräumen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Aus einer Vormerkung oder Reservierung eines Veranstaltungsraumes für bestimmte Termine oder der Zusendung eines noch nicht unterschriebenen Vertrages kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Nutzungsvertrages hergeleitet werden. Mündliche Abreden sind unwirksam. § 305 b BGB bleibt unberührt.

### 3. Entgeltspflicht

Für die vertragliche Überlassung der Aula am Berliner Ring, des Schelmenturms, der Räume der VHS, des Sojus 7 und des Ulla-Hahn-Hauses an Benutzer zur Durchführung eigener Veranstaltungen erhebt die Stadt ein Entgelt. Private und gewerbliche Nutzungen sind im Ulla-Hahn-Haus ausgeschlossen. Private und gewerbliche Nutzungen (außer Trauungen) sind im Schelmenturm ausgeschlossen.

Zahlungspflichtiger für die Entgelte ist derjenige, dem gegenüber die Nutzung der Räumlichkeiten entsprechend des Nutzungsvertrages erlaubt ist. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### 4. Entgeltsätze

Mit dem Entgelt sind die Kosten für die Reinigung der genutzten Räume (außer beim Sojus 7), Schließdienste, die anteiligen Kosten für den Verwaltungsaufwand der Kulturverwaltung/VHS, anteilige Unterhaltskosten sowie die grundsätzliche Raumnutzung abgedeckt. Alle nachfolgend genannten Zeiten verstehen sich inklusive Auf- und Abbau sowie sonstige Vor- und Nachbereitung.

#### 4.1 Aula am Berliner Ring

Die Entgelte für die Nutzung der Aula einschließlich des Foyers werden in nachstehender Höhe festgesetzt:

- a) Aula und Foyer bis 4 Stunden € 400,00 / Tagessatz € 600,00
- b) Foyer bis zu 4 Stunden € 70 / Tagessatz € 100
- c) Flügelnutzung € 120 pro Tag, die Kosten für die Stimmung werden dem Nutzer zusätzlich in Rechnung gestellt.

Für Veranstaltungen von ortsansässigen Kirchengemeinden, der örtlichen freien Wohlfahrtspflege, der örtlichen Vereine und Parteien werden die Entgelte in nachstehender Höhe festgesetzt:

- a) Aula und Foyer bis 4 Stunden € 100,00 / Tagessatz € 150,00

- b) Foyer bis zu 4 Stunden € 35 / Tagessatz € 50
- c) Flügelnutzung € 50 pro Tag, die Kosten für die Stimmung werden dem Nutzer zusätzlich in Rechnung gestellt.

Für zusätzliche Auf- und Abbautage sowie Probenstage werden 50 % des Tagessatzes berechnet.

#### 4.2 Schelmenturm

Die Entgeltsätze für die Nutzung des Schelmenturms werden wie folgt festgesetzt:

- a) Trauungen der Stadt Monheim am Rhein bis 2 Stunden € 150,00, jede weitere angefangene Stunde € 100,00
- b) Veranstaltungen bis 4 Stunden € 120,00 / Tagessatz € 200,00
- c) Ausstellungen während der Öffnungszeiten (samstags 15-18 Uhr; sonntags 11-13 Uhr und 15-18 Uhr) € 60,00 pro Tag, jede weitere Öffnung außerhalb der Öffnungszeiten € 25,00 pro angefangene Stunde
- d) Flügelnutzung € 120 pro Tag, die Kosten für die Stimmung werden dem Nutzer zusätzlich in Rechnung gestellt.

Für Veranstaltungen von ortsansässigen Kirchengemeinden, der örtlichen freien Wohlfahrtspflege, der örtlichen Vereine und Parteien werden die Entgelte in nachstehender Höhe festgesetzt:

- a) Veranstaltungen bis 4 Stunden € 50,00 / Tagessatz € 75,00
- b) Ausstellungen während der Öffnungszeiten (samstags 15-18 Uhr; sonntags 11-13 Uhr und 15-18 Uhr) € 30,00 pro Tag, jede weitere Öffnung außerhalb der Öffnungszeiten € 10,00 pro angefangene Stunde
- c) Flügelnutzung € 50 pro Tag, die Kosten für die Stimmung werden dem Nutzer zusätzlich in Rechnung gestellt.

Für zusätzliche Auf- und Abbautage sowie Probenstage werden jeweils 50 % des Tagessatzes berechnet.

#### 4.3 Räume der VHS

Die Entgeltsätze für die Nutzung der Räume der VHS werden wie folgt festgesetzt:

- a) Saal bis 6 Stunden € 150,00 / Tagessatz € 175,00
- b) Saal mit Thekennutzung im Foyer bis 6 Stunden € 175,00 / Tagessatz € 225,00
- c) Pro Computerraum bis 6 Stunden € 90,00 / Tagessatz € 120,00
- d) Pro Unterrichtsraum bis 6 Stunden € 60,00 / Tagessatz € 80,00

Für Veranstaltungen von ortsansässigen Kirchengemeinden, der örtlichen freien Wohlfahrtspflege, der örtlichen Vereine und Parteien stehen die Räumlichkeiten in der VHS entgeltfrei zur Verfügung.

#### 4.4 Sojus 7

Die Entgeltsätze für die Nutzung des Sojus 7 werden wie folgt festgesetzt:

- a) Saal: Tagessatz € 350,00
- b) Café: Tagessatz € 250,00

Für Veranstaltungen mit nicht kommerzieller Ausrichtung sowie für Veranstaltungen von ortsansässigen Kirchengemeinden, der örtlichen freien Wohlfahrtspflege, der örtlichen Vereine und Parteien werden die Entgelte in nachstehender Höhe festgesetzt:

- a) Saal: Tagessatz € 175,00
- b) Café: Tagessatz € 125,00

Zur Absicherung gegen eventuelle Sachbeschädigungen wird für das Sojus 7 eine Kaution in Höhe von 350,00 Euro erhoben. Die Reinigung der Räumlichkeiten erfolgt im Sojus 7 durch die Mieter.

#### 4.5 Ulla-Hahn-Haus

Die Entgeltsätze für die Nutzung des Ulla-Hahn-Hauses werden wie folgt festgesetzt, wobei die Nutzungsdauer auf max. 8 Stunden begrenzt ist:

- a) Saal bis 4 Stunden € 100,00 / Tagessatz € 150,00
- b) Saal mit Küchennutzung bis 4 Stunden € 150,00 / Tagessatz € 200,00

Für Veranstaltungen von ortsansässigen Kirchengemeinden, der örtlichen freien Wohlfahrtspflege, der örtlichen Vereine und Parteien werden die Entgelte in nachstehender Höhe festgesetzt:

- a) Saal bis 4 Stunden € 50,00 / Tagessatz € 75,00
- b) Saal mit Küchennutzung bis 4 Stunden € 75,00 / Tagessatz € 100,00

Für zusätzliche Auf- und Abbautage sowie Probentage werden 50 % des Tagessatzes berechnet.

#### **5. Nutzung, Technik und Ausstattung**

Soweit technische Anlagen oder Einrichtungen/Ausstattungen aus städtischem Besitz genutzt werden sollen, hat dies ausschließlich durch sachkundiges Personal zu erfolgen.

#### **6. Entgeltermäßigung und Entgeltbefreiung**

Im Einzelfall kann auf die Erhebung von Entgelten nach den vorstehenden Maßgaben ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ein übergeordnetes städtisches Interesse an der Benutzung vorliegt. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Veranstaltung/Ausstellung nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist. Sollte diese Voraussetzung nicht erfüllt werden oder nachträglich wegfallen, erfolgt eine rückwirkende Festsetzung des Nutzungsentgeltes für den gesamten Zeitraum der Anmietung zzgl. eines Aufschlages in Höhe von 50%.

#### **7. Fälligkeit**

Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Nutzungsvertrages, spätestens jedoch eine Woche vor Nutzung an die Stadtkasse der Stadt Monheim am Rhein zu zahlen.

#### **8. Weisungsrecht, Haftung, Zuwiderhandlung**

Die von der Stadt Monheim am Rhein beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber den Nutzern das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

Weitere Regelungen zur Nutzung und Haftung sind dem Nutzungsvertrag bzw. der Hausordnung zu entnehmen.

### 9. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2015\_in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Nutzung der Aula am Berliner Ring, des Schelmenturms, der Räume der Volkshochschule (VHS) und des Sojus 7 vom 10.06.2008 in der Fassung der 1. Änderung vom 22.04.2010 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „*Benutzungs- und Entgeltordnung für die Aula am Berliner Ring, den Schelmenturm, die Räume der Volkshochschule (VHS), das Sojus 7 und die Räume des Ulla-Hahn-Hauses*“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Benutzungsordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Benutzungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, 19.12.2014

gez. Zimmermann  
Bürgermeister

## 1. Änderung der „Entgeltordnung für das Ulla-Hahn-Haus vom 19.12.2013“

vom 19.12.2014

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 17.12.2014 beschlossen:

### § 1 Änderung der Entgeltordnung

Die „Entgeltordnung für das Ulla-Hahn-Haus vom 19.12.2013“ wird wie folgt geändert

Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

*„Entgeltordnung für den Besuch von Angeboten des Ulla-Hahn-Hauses der Stadt Monheim am Rhein“*

### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der „Entgeltordnung für das Ulla-Hahn-Haus vom 19.12.2013“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese 1. Änderung der Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderung der Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, 19.12.2014

gez. Zimmermann  
Bürgermeister

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan**

**Nr. 7 M „Ladenzentrum Ernst-Reuter-Platz“-6.Änd.**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 7M „Ladenzentrum Ernst-Reuter-Platz“ – 6.Änd. wird als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt

- im Norden und Westen durch die Straße „Berliner Ring“

- im Süden durch die Tempelhofer

- im Westen durch die Weddinger Straße

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der Planung ist es die Steuerung von Vergnügungsstätten im Plangebiet.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannten Bebauungsplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 2. Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:30 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr-17:30 Uhr

Freitag: 08:30 Uhr–12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

**Hinweise:**

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

#### **Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)**

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der o.g. Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)**

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

## Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein

**Jahrgang: 2014**

**Nr. 22**

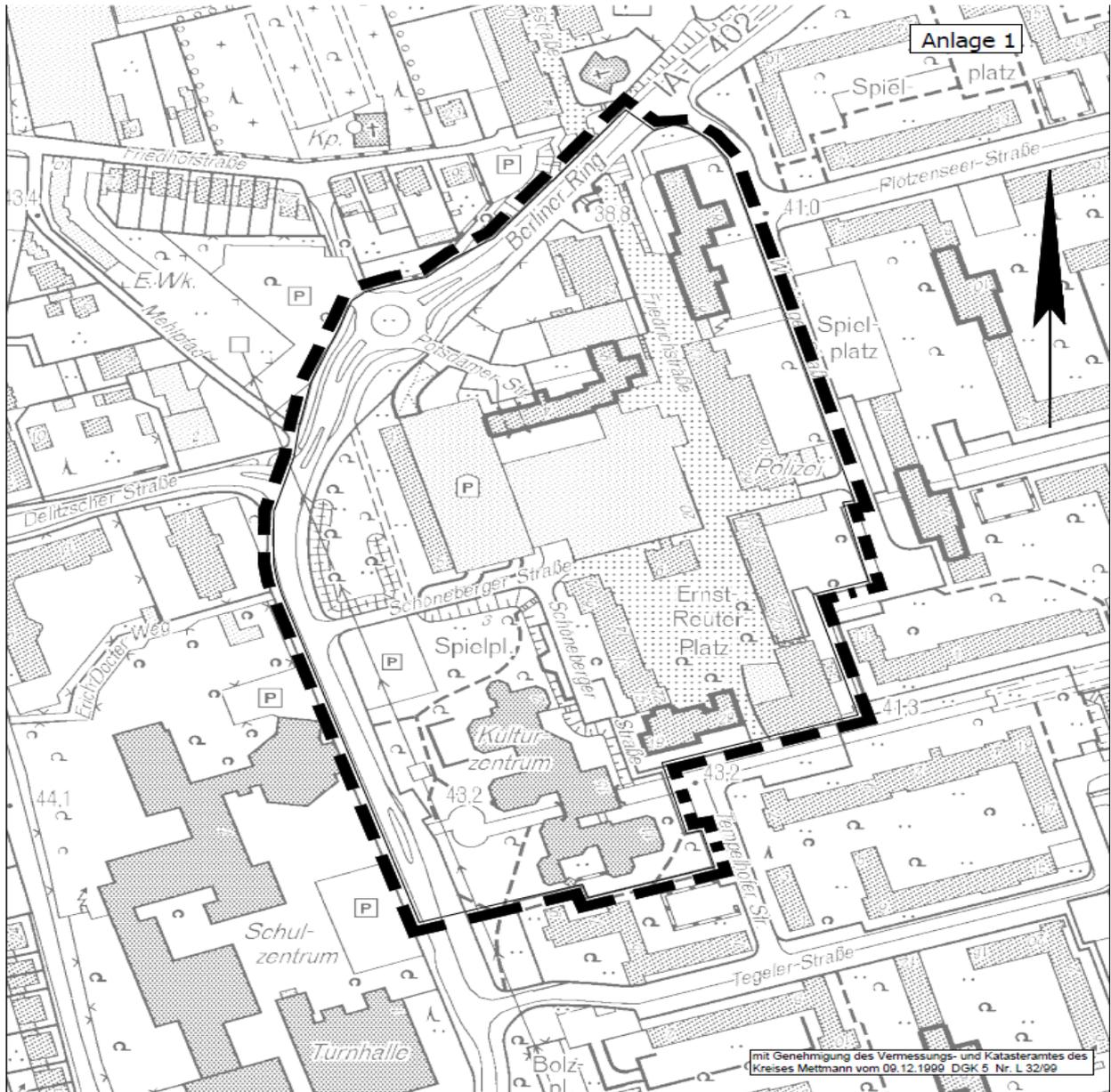
**Ausgabetag: 19.12.2014**

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, 19.12.2014

gez.  
Daniel Zimmermann  
Bürgermeister



**Bebauungsplan Nr.7M 6.Änderung**  
(Ladenzentrum Ernst - Reuter - Platz)



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Maßstab 1 : 2.500  
Bereich 61.1Stadtplanung  
Monheim am Rhein, den 17.12.2013

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bauleitplanes Nr. 49 B  
„Gewerbegebiet Knipprather Busch“-2. Änderung**

**Aufstellung von Bauleitplänen**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in der Sitzung am 17.12.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 B „Gewerbegebiet Knipprather Busch“ – 2.Änd. wird beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt

- im Norden durch das Gewerbegebiet „Robert – Bosch – Straße
- im Osten durch einen Campingplatz auf Langenfelder Stadtgebiet
- im Süden durch eine Deponie der Firma Henkel
- im Westen durch die Baumberger Chaussee

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

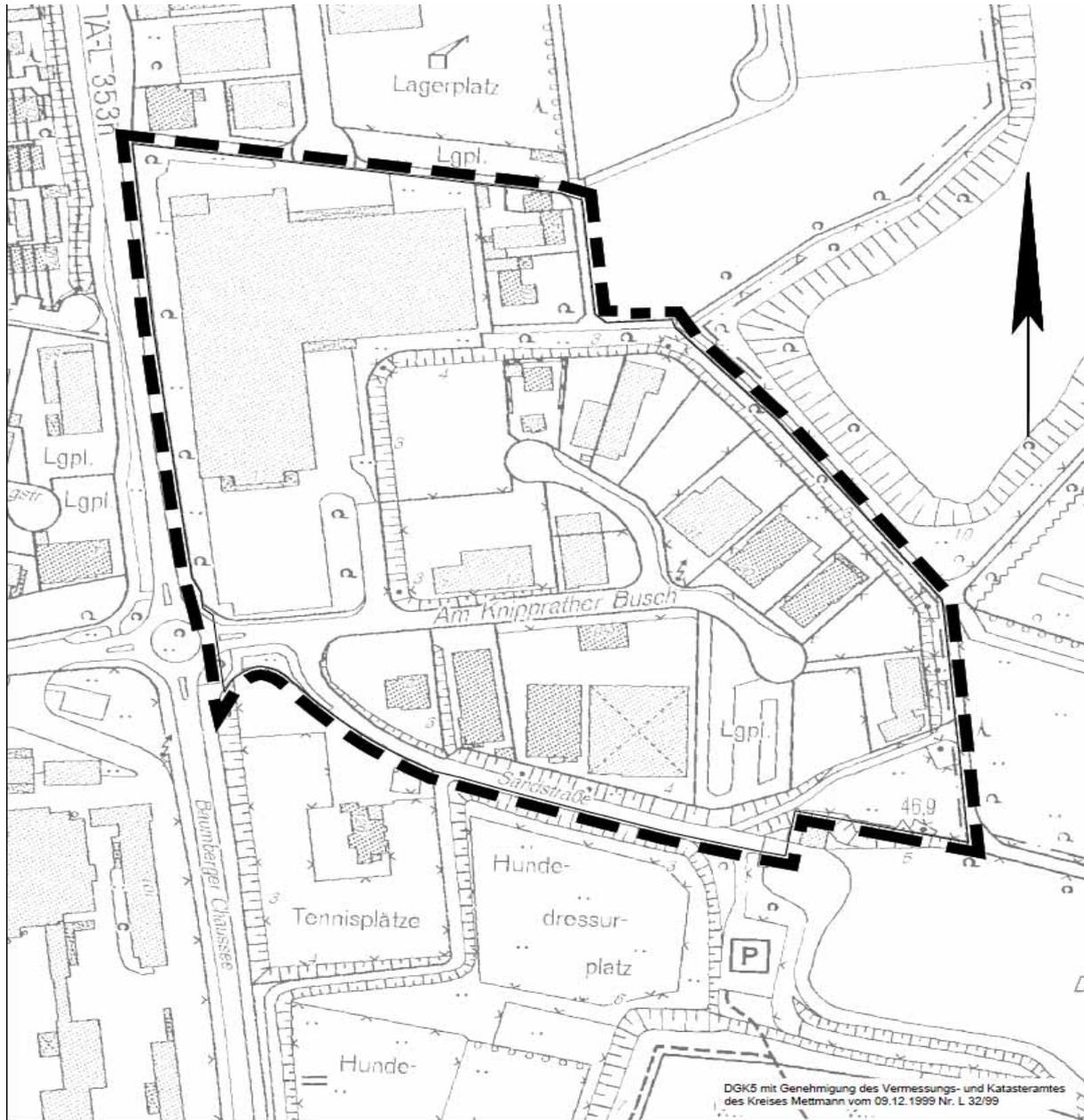
Ziel der Planung ist:

- die Anpassung der gewerblichen Entwicklung im Schnittbereich der Gewerbegebiete „Knipprather Busch“ sowie „Im Weidental“.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Monheim am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Monheim am Rhein, 19.12.2014

gez.  
Daniel Zimmermann  
Bürgermeister



**Bebauungsplan Nr. 49 B 2.Änd.**  
(Gewerbegebiet Knipprather Busch)



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Maßstab  
Abteilung 61/1 Stadtplanung  
Monheim am Rhein, den 08.12.2014

**Satzung  
der Stadt Monheim am Rhein  
vom 19.12.2014  
über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49B  
- 2. Änderung „Gewerbegebiet Knipprather Busch“**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 17.12.2014 auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung von 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I S. 2414) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Zu sichernde Planung**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 17.12.2014 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Ortsteil Baumberg, den bestehenden Bebauungsplan Nr. 49B 1. Änderung (Gewerbegebiet Knipprather Busch) zu ändern. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

**§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre**

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
  - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
  - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
  - (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
  - (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungs-rechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4 Inkrafttreten und Außerkraftsetzen der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49B - 2. Änderung „Gewerbegebiet Knipprather Busch“ wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die vorgenannte Satzung über die Veränderungssperre mit Lageplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 2. Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:30 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr-17:30 Uhr

Freitag: 08:30 Uhr–12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

#### **Hinweise:**

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

Gem. § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die nach § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die hiermit bekanntgemachte Satzung nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 19.12.2014

gez.  
Daniel Zimmermann  
Bürgermeister

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan**

**Nr. 140 M „Marienburg“**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 140 M „Marienburg“ wird als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung wird begrenzt

- im Norden durch den denkmalgeschützten Großen Hof,
  - im Osten durch den Marienburgpark,
  - im Süden durch die Grundstücksgrenze zur öffentlichen Grünfläche,
  - im Westen durch die Wegfläche (Verlängerung der öffentlichen Zufahrt)
- und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

**Ziel der Planung:**

- Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Tagungs- und Kongresszentrum“

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannten Bebauungsplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 2. Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:30 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr-17:30 Uhr

Freitag: 08:30 Uhr–12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

**Hinweise:**

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

#### **Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)**

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der o.g. Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)**

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB

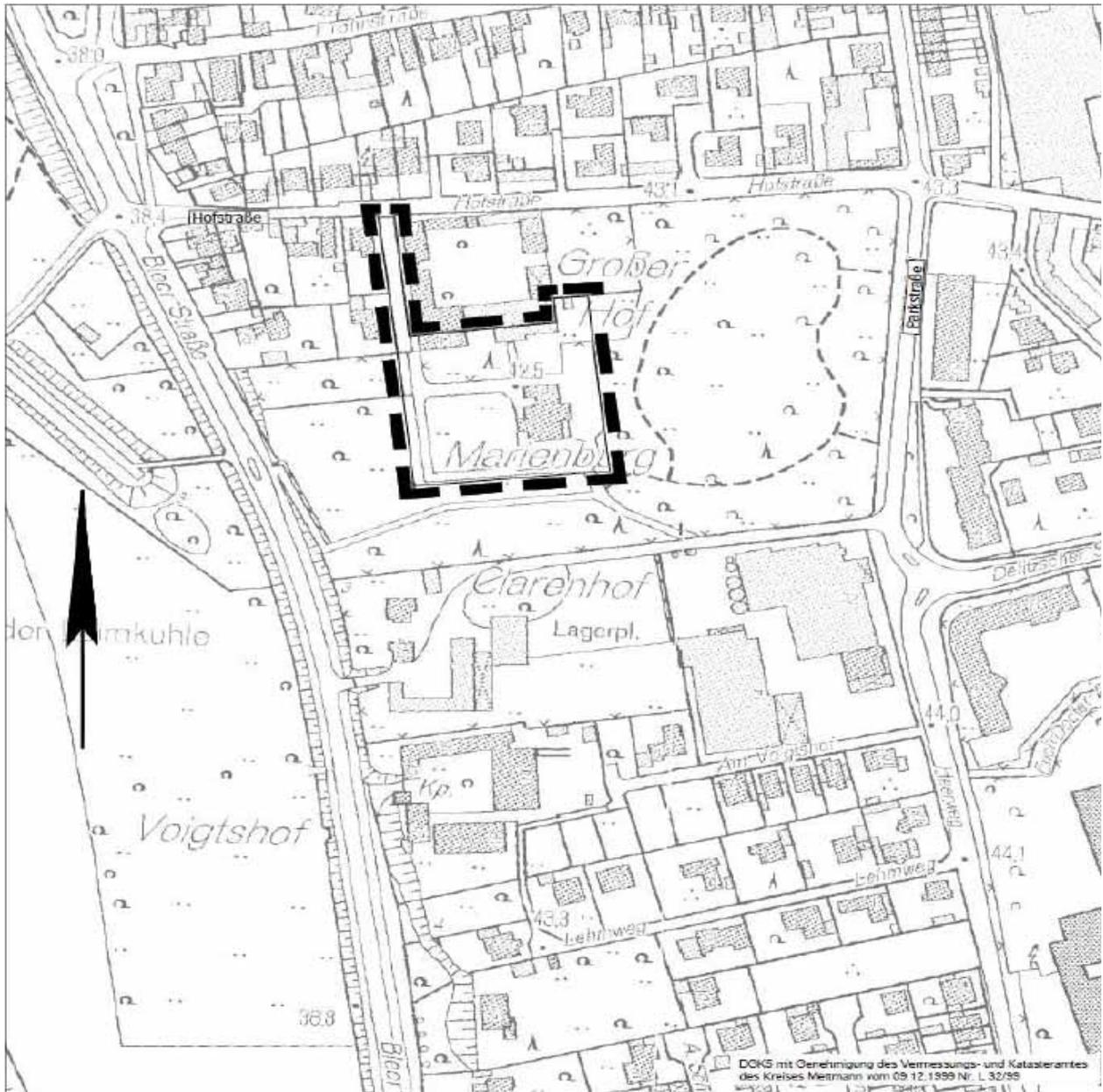
bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, 19.12.2014

gez.  
Daniel Zimmermann  
Bürgermeister



## Bebauungsplan Nr. 140M

(Marienburg)



Grenze des  
räumlichen Geltungsbereiches

Maßstab 1:2.500  
Abteilung 61/1 Stadtplanung  
Monheim am Rhein, den 17.02.2014

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen  
Bebauungsplan**

**Nr. 64 B „Garather Weg“**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 64 B „Garather Weg“ wird als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung wird begrenzt

- im Norden durch eine Stellplatzanlage,
- im Osten durch das angrenzende Wohngrundstück,
- im Süden durch den Garather Weg,
- im Westen durch das angrenzende Wohngrundstück,

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

**Ziel der Planung:**

- Nachverdichtung des Grundstücks
- Entwicklung von Wohnbebauung

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannte vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 2. Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:30 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr-17:30 Uhr

Freitag: 08:30 Uhr–12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

**Hinweise:**

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,  
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

**Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)**

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der o.g. Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)**

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

## Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein

---

**Jahrgang: 2014**

**Nr. 22**

**Ausgabetag: 19.12.2014**

---

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, 19.12.2014

gez.  
Daniel Zimmermann  
Bürgermeister



## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 64B

(Garather Weg)



Grenze des  
räumlichen Geltungsbereiches



Maßstab 1: 1.000  
Abteilung 61/1 Stadtplanung  
Monheim am Rhein, den 25.10.2013

**B E K A N N T G A B E**  
**des Beteiligungsberichtes**

Gemäß § 117 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde zur Information der Ratsmitglieder und der Einwohnerinnen und Einwohner einen Beteiligungsbericht zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Der Bericht soll insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, Beteiligungsverhältnisse und die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft enthalten. Die Einsicht in den Bericht ist jedermann gestattet. Die Gemeinde hat den Bericht zu diesem Zwecke bereitzuhalten.

Der Beteiligungsbericht liegt an den Tagen

vom 12.01.2015 bis 16.01.2015

während der Dienstzeiten

montags bis mittwochs von 08.30 h bis 12.00 h und von 13.00 h bis 16.00 h,  
donnerstags von 08.30 h bis 12.00 h und von 13.00h bis 17.30 h,  
freitags von 08.30 h bis 12.00 h

bei der Stadtverwaltung Monheim am Rhein, Bereich Zentraler Service, Rathausplatz 2, Zimmer 170, 40789 Monheim am Rhein, zur Einsichtnahme aus.

Die Beteiligungsberichte sind auch auf der Internetseite der Stadt Monheim am Rhein unter folgendem Link verfügbar.

<http://www.monheim.de/rathaus/finanzen/>

Monheim am Rhein, den 18.12.2014

gez.  
Daniel Zimmermann  
Bürgermeister